

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Flugschule Spieler  
Karl-Mangold-Str. 7  
82380 Peißenberg

**Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Gebietes um die Wies in den Gemeinden Steingaden und Wildsteig“, Naturschutzrechtliche Ausnahmeerlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Grundstück Fl. Nr. 691 Gemarkung Wildsteig, Antrag vom 11.2.2013**

Anlage  
Kostenrechnung

Sehr geehrte Frau Spieler,  
Sehr geehrter Herr Spieler,

wir haben Ihren Antrag vom 11.2.2013 überprüft und erlassen folgenden

### Bescheid:

1. Sie erhalten die Ausnahmeerlaubnis, auf dem Grundstück Fl. Nr. 691 Gemarkung Wildsteig, Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln durchzuführen.
2. Kostenentscheidung:
  - 2.1. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  - 2.2. Für diesen Bescheid erheben wir eine Gebühr in Höhe von 50,-- €.

### Natur- und Umweltschutzverwaltung

Gebäude I  
Pütrichstraße 8  
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Weigl  
Zimmer Nr.: 206  
Tel.: (0881) 681-1208

Fax: (0881) 681-2296  
n.weigl@  
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,  
11.2.2013

Unser Aktenzeichen:  
1742.03

Ihr Schreiben vom:  
11.2.2013

Ihr Aktenzeichen:

**Telefonvermittlung:**  
(0881) 681-0

**E-Mail:**  
poststelle@  
lra-wm.bayern.de

**Internet:**  
www.weilheim-  
schongau.de

### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag  
08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag  
14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag  
14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach  
Vereinbarung



**Postanschrift:**  
Postfach 1353  
82360 Weilheim

**Bankverbindungen:**  
Vereln. Sparkassen Weilheim  
BLZ: 703 510 30, Kto.: 1032  
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32  
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau  
BLZ: 734 514 50, Kto.: 356  
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56  
BIC: BYLADEM1SOG

Hinweis:

Diese Ausnahmeerlaubnis umfasst nicht privatrechtliche oder andere behördliche Gestattungen. Diese sind ggf. gesondert einzuholen bzw. zu beantragen.

**Gründe:**

1. Sie beabsichtigen, Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln durchzuführen. Der Start- und Landeplatz befindet sich am Nordhang des Eckbergs in Wildsteig zwischen den Ortsteilen Schwaig und Perau. Es handelt sich um ein mehrschurig landwirtschaftlich zur Silage-Futtergewinnung intensiv genutztes Grünland, das nach Ihren Angaben den Sommer über deshalb fortgesetzt kurzrasig gehalten wird und sich daher besonders gut für die beabsichtigte luftsportliche Nutzung als Trainingshang eignet. Der Startplatz wird nur zu Fuß erreicht bzw. angesteuert. Für die Kursteilnehmer wird eine Parkmöglichkeit im Bereich des Wildsteiger Sportplatzes (etwa in 0,5 km Entfernung) eingerichtet. Geplant ist eine Nutzung des Trainingshangs in der Zeit von März bis Oktober für insgesamt ca. 8-10 Kurse bzw. Flugtage im Jahr. Technische Einrichtungen und bauliche Veränderungen, eine Beseitigung vorhandener Geländestrukturen oder vorhandene Landschaftselemente sind weder geplant noch von der geplanten Nutzung her notwendig. Das Grundstück Fl. Nr. 691 Gemarkung Wildsteig liegt im LSG „Gebiet um die Wies“. Nach § 4 dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen sowie alle sonstigen Handlungen, welche die genannten Wirkungen hervorrufen können. Diese bedürfen der Erlaubnis. Damit sind auch Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln grundsätzlich verboten und bedürfen der Erlaubnis. Sie haben am 11.2.2013 die Ausnahmeerlaubnis beantragt.
2. Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. § 5 LSG-VO und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
3. Die Ausnahmeerlaubnis war nach § 5 Abs. 2 LSG-Verordnung zu erteilen, da das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 LSG-Verordnung genannten Wirkungen hervorzurufen und es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der gemeldeten FFH-Gebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Trotz der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind weder auf der Fläche selbst noch in der näheren Umgebung gesetzlich geschützte Biotopflächen oder andere hochwertige und sensible Landschaftselemente und -bestandteile vorhanden und von dem geplanten Flugbetrieb betroffen. Artenschutzrechtlich relevante Lebensräume und das nächstgelegene FFH-Gebiet sind jeweils mindestens 800 m Luftlinie entfernt und aufgrund des Übungsbetriebs, der in Form eines Hinabgleitens und Landens auf einer Strecke von rund 450 m stattfindet, überhaupt nicht tangiert. Insofern sind auch keine Auflagen erforderlich.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Bayer. Kostengesetzes i. V. m Tarif. Nr. 8.III.0/9 Kostenverzeichnis.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach, 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### *Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Mit freundlichen Grüßen

  
Weigl

